

# **Vereinssatzung**

## **§ 1 Name, Sitz**

- I. Der Verein trägt den Namen "Sportverein Einheit Güstrow e.V." Er hat den Sitz in Güstrow.
- II. Der Verein ist beim Amtsgericht Güstrow im Vereinsregister unter Nr. 27 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- I. Der Sportverein Einheit Güstrow e.V. ist eine freiwillige, gemeinnützige Vereinigung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne der Gesunderhaltung. Hierzu unterhält er Abteilungen verschiedener Sportarten. Neben der Gesunderhaltung ist Anliegen des Vereins die Förderung des Kinder- und Jugendsportes sowie des Behinderten- und Seniorensportes.
- II. Der Sportverein Einheit Güstrow e.V. unterstützt seine Mitglieder beim Training, bei der Ausbildung und Schulung auf dem Gebiet des Sports. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- III. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Struktur des Vereins**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine Abteilung gegründet werden, die im Rahmen der Satzung in Fragen spezieller Belange selbstständig entscheidet und eigene Leitungsgremien bildet.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.  
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller /in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Jahres (31. Dezember) zulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- IV. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Ausschluß befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge und Umlagen.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann sich in jedem Geschäftsjahr ändern.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand besteht aus dem
  - geschäftsführenden Vorstand und dem
  - erweiterten Vorstand.

a) geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Vorstandsvorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

b) Zum erweiterten Vorstand zählen

- die gewählten Vertreter der Abteilungen  
(je Abteilung ein Vertreter)

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Verantwortlichen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der / die Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Endes des II. Quartals statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer / innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer / innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltspans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

## § 12 Ablauf und Beschußfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch öffentlichen Aushang bzw. schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher bekanntgegeben.
- II. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- IV. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

### **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen.  
Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.  
Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 17 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter /in jeweils zu benennenden Schriftführer /in zu unterschreiben.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

- I. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Darlehensverträge der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund Güstrow e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.08.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.